



Förderverband Obere Volksschule

Kirchwehr 4
95326 Kulmbach
Tel. 09221 / 80 42 73

Satzung des Förderverbandes Obere Volksschule Kulmbach

§ 1	Name, Sitz, Geschäftsjahr	S. 1
§ 2	Zweck und Aufgaben	S. 1
§ 3	Mitgliedschaft	S. 1
§ 4	Mitgliedsbeiträge	S. 2
§ 5	Organe des Vereins	S. 2
§ 6	Der Vorstand	S. 2
§ 7	Zuständigkeit des Vereins	S. 2
§ 8	Die Mitgliederversammlung	S. 3
§ 9	Satzungsänderungen	S. 4
§ 10	Auflösung des Vereins	S. 4
§ 11	Inkrafttreten	S. 4

§1**Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen "Förderverband Obere Volksschule Kulmbach". Der Verein soll nicht in das Vereinsregister eingetragen werden. Die Zuerkennung der Gemeinnützigkeit wird bei den zuständigen Stellen beantragt.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Kulmbach.
- (3) Geschäftsjahr ist das Schuljahr (01.08. – 31.07.).

§ 2**Zweck und Aufgaben des Vereins**

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung an der Oberen Volksschule Kulmbach.
Der Zweck wird verwirklicht durch die Förderung der Lehrtätigkeit, die Beschaffung zusätzlicher Lehr- und Lernmittel und die Förderung des Schullebens, insbesondere durch die Unterstützung von schulischen Einrichtungen und Veranstaltungen, Schullandheimaufenthalten und schulischen Arbeitsgemeinschaften.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur und ausschließlich für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins an die Mitglieder sind nicht zulässig. Sachausgaben können erstattet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 3**Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung beantragt, über den Antrag entscheidet der Vorstand.
- (2) Die Mitgliedschaft endet:
 - bei natürlichen Personen durch Tod;
 - bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit;
 - durch schriftliche Austrittserklärung, die zum Schluss eines Monats wirksam wird;
 - durch Streichung aus der Mitgliederliste;
 - durch Ausschluss aus dem Verein.
- (3) Die Streichung eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn es mit der Erfüllung seiner Beitragsverpflichtungen für ein Beitragsjahr länger als drei Monate nach dessen Ablauf in Verzug ist. Über die Streichung entscheidet der Vorstand.
- (4) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es durch sein Verhalten die Interessen des Vereins nachdrücklich verletzt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung des betroffenen Mitglieds und teilt den Ausschluss unter Angabe der Gründe dem Mitglied mit.
- (5) Eine einjährige Schnuppermitgliedschaft kann formlos durch Überweisung des Mitgliedsbeitrags beantragt werden. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Die Schnuppermitgliedschaft endet mit dem Schuljahr (31.07.).
- (6) Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes Ehrenmitglieder ernennen.
- (7) Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes Ehrenvorsitzende berufen.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (2) Der Vorstand kann in begründeten Fällen den Beitrag ganz oder teilweise erlassen.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand;
- die Mitgliederversammlung.

§ 6 Der Vorstand

- (1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
 - der 1. Vorsitzenden;
 - der 2. Vorsitzenden;
 - der Schatzmeister;
 - der Schriftführer.

Die Vorsitzende des Elternbeirats gehört dem geschäftsführenden Vorstand Kraft Amts an.

- (2) Der erweiterte Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand sowie sechs Beisitzern. Einer dieser Beisitzer soll dem Lehrerkollegium der Oberen Volksschule angehören, einer dem Elternbeirat.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Bis zur Wahl eines neuen Vorstandes bleibt der amtierende Vorstand geschäftsführend im Amt. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsperiode des Ausgeschiedenen ein Ersatzmitglied berufen.

- (4) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den geschäftsführenden Vorstand vertreten. Jeweils zwei der geschäftsführenden Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam. Spendenquittungen können durch die 1. Vorsitzende oder die Schatzmeisterin alleine unterzeichnet werden.

§ 7 Zuständigkeit des Vorstands

- (1) Der Vorstand ist in ehrenamtlicher Tätigkeit für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit diese nicht ausdrücklich durch die Satzung oder durch Beschluss der Mitglieder der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung;
- Einberufung der Mitgliederversammlung;
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- Wahrnehmung der Aufgaben gemäß § 2 der Satzung;
- Kassenführung, Erstellung des Jahresberichts.

- (2) Die 1. Vorsitzende leitet die Vorstandssitzungen und beruft sie, unter Angabe der Tagesordnung, mit einer Frist von mindestens einer Woche, ein. Bei dessen Verhinderung tritt an seine Stelle die 2. Vorsitzende. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn dies mindestens zwei Vorstandsmitglieder verlangen.
- (3) Beschlüsse des Vorstandes werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der 1. Vorsitzenden.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder, darunter die 1. Vorsitzende, bzw. in seinem Verhinderungsfall die 2. Vorsitzende, anwesend ist.
- (5) Über die Sitzung fertigt die Schriftführerin eine Niederschrift, die von diesem und von der Sitzungsleiterin zu unterzeichnen ist.

§ 8

Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal im Jahr unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen. Die Mitglieder aus der Elternschaft erhalten die Einladung über die Schule zugestellt.
- (2) Eine Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt zudem, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder - unter Angabe des Zwecks und der Gründe – die Einberufung bei der 1. Vorsitzenden schriftlich verlangt.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird von der 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von der 2. Vorsitzenden geleitet. Im Falle der Verhinderung beider wählt die Mitgliederversammlung aus dem Vorstand eine Versammlungsleiterin. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Mitgliederversammlung kann Gäste ohne Stimmrecht zulassen.
- (4) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Entgegennahme des Jahresberichts und des Kassenberichts;
 - Entlastung des Vorstandes;
 - Wahl des Vorstandes;
 - Wahl von zwei Kassenprüferinnen für die Dauer von zwei Jahren;
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden;
 - Satzungsänderungen;
 - Beschlussfassung über die Verwendung der finanziellen Zuwendungen an die Obere Volksschule Schule gem. § 2 (1), auf Vorschlag des Vorstandes, sobald diese im Einzelfall einen Wert von 100 Euro übersteigen
 - Festlegung der Höhe des Jahresbeitrages;
- (5) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder, mit einfacher Mehrheit. Für Satzungsänderungen und für die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen, es sei denn, ein Mitglied verlangt geheime Abstimmung.
- (6) Für die Wahl der 1. Vorsitzenden wird die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der mit der Wahl verbundenen Aussprache durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung einem Mitglied übertragen.

Hat bei der Wahl des Vorstandes im ersten Wahlgang keine Kandidatin die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, findet eine Stichwahl zwischen denjenigen Kandidatinnen statt, die die beiden höchsten Stimmzahlen erhalten haben.
- (7) Über die Wahlen und Abstimmungen der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der Versammlungsleiterin und von der Schriftführerin zu unterzeichnen ist.

§ 9 Satzungsänderungen

Eine Änderung der Satzung kann nur durch eine Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung ist die vorgesehene Änderung im Wortlaut mitzuteilen. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

§ 10 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Diese Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so erfolgt die Einberufung einer zweiten Mitgliederversammlung innerhalb einer Frist von acht Wochen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn in der Einladung hierauf hingewiesen wurde.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Kulmbach, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke gem. § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 12 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am Tage der Beschlussfassung in Kraft.
- (2) Die in dieser Satzung verwendete weibliche Anrede schließt die männlichen Personen nicht aus.

Kulmbach, den 2. Mai 2006



f.d. R. Wolfram Brehm (1. Vorsitzender)